



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2014  
(OR. en)

13109/14

AVIATION 179

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D034385/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034385/02.

---

Anl.: D034385/02



Brüssel, den **XXX**  
[...] (2014) **XXX** draft

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat seine Absicht mitgeteilt, eine Genehmigung für eine Abweichung von den in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission<sup>2</sup> zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit zu erteilen. Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 haben die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der Empfehlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“) bewertet, ob die geplante Abweichung notwendig ist und welches Sicherheitsniveau sich daraus ergibt.
- (2) Die geplante Abweichung, die am 11. März 2014 von Frankreich mitgeteilt wurde, betrifft CAT.IDE.A.235 (d) in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission, wonach bei Flugzeugen mit Druckkabine, die oberhalb von 25 000 ft betrieben werden, die Anzahl der Sauerstoffmasken und der Entnahmestellen die Anzahl der Sitze in der Fluggastkabine um mindestens 10 % übersteigen muss. Durch diese darüber hinausgehende Anforderung soll gewährleistet werden, dass Zusatzmasken für kleine Kinder, denen kein Sitz zugewiesen werden kann, und für Flugbegleiter (oder Reisende) vorhanden sind, die sich bei Eintreten des Druckverlusts, wenn die Notfall-Sauerstoffversorgung erforderlich ist, möglicherweise nicht auf dem ihnen zugewiesenen Sitz befinden.
- (3) Die vorgeschlagene Abweichung gilt für den gewerblichen Luftverkehr mit den Flugzeugen Socata TBM 700 und 850 mit einer maximalen Kapazität von sechs

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 5.10.2012, S. 1).

Personen, einschließlich der Flugbesatzung, für deren Betrieb keine Flugbegleiter erforderlich sind. Diese Flugzeuge, für die die Anforderung nach CAT.IDE.A.235 (d) gilt, sind mit so vielen Zusatzsauerstoffmasken ausgerüstet, wie sich Fluggastsitze in der Fluggastkabine befinden und genügen somit dieser Anforderung nicht. Frankreich erläutert, dass die Abweichung von dieser Vorschrift notwendig ist, um sicherzustellen, dass diese Flugzeuge weiter betrieben werden können.

- (4) Um ein gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, schlägt Frankreich vor, beim Betrieb dieser Flugzeuge die Zahl der Fluggäste zu begrenzen, so dass die Anzahl der Fluggäste, einschließlich Kleinkindern, die Anzahl der Sauerstoffmasken und Entnahmestellen in der Kabine nicht übersteigt.
- (5) Gestützt auf die Empfehlung der Agentur vom 16. April 2014 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass im Falle der geplanten Abweichung das Schutzniveau dem der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit gleichwertig wäre, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- (6) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist ein Beschluss der Kommission, mit dem ein Mitgliedstaat ermächtigt wird, eine geplante Abweichung zu genehmigen, allen Mitgliedstaaten mitzuteilen, die ihrerseits berechtigt wären, die fragliche Maßnahme anzuwenden. Dieser Beschluss sollte deshalb an alle Mitgliedstaaten gerichtet sein. Die Erläuterung der Abweichung sowie die an sie geknüpften Bedingungen sollten es anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, in der gleichen Situation die betreffende Maßnahme anzuwenden, ohne dass ein weiterer Beschluss der Kommission notwendig wäre. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollten die Mitgliedstaaten Informationen darüber austauschen, in welchen Fällen sie die Maßnahme anwenden, da sich diese Anwendung auch auf andere Mitgliedstaaten als die auswirken kann, die die Abweichung genehmigt haben.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des EASA-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Frankreich kann die Genehmigung zur Abweichung von CAT.IDE.A.235 (d) in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für den gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen der Muster Socata TBM 700 und 850 erteilen, bei denen die Anzahl der Sauerstoffmasken und Entnahmestellen in der Fluggastkabine der Anzahl der Sitze entspricht.
2. Die Abweichung unterliegt der Einhaltung der beiden folgenden Bedingungen:
  - (a) für den Betrieb der in Absatz 1 genannten Flugzeuge sind keine Flugbegleiter erforderlich;
  - (b) die Anzahl der Fluggäste, einschließlich Kleinkindern, übersteigt nicht die Anzahl der an jedem Sitz dieser Flugzeuge verfügbaren Sauerstoffmasken und Entnahmestellen.

*Artikel 2*

Alle Mitgliedstaaten sind berechtigt, die in Artikel 1 genannte Maßnahme anzuwenden. Die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahme anwenden, setzen die Kommission, die Agentur und die nationalen Luftfahrtbehörden davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Siim Kallas  
Vizepräsident*